

**Erste Änderung der Abfallgebührensatzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung
durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband
„Niederlausitz“ (KAEV)**

Abfallgebührensatzung

gültig ab 01.01.2022



Erste Änderung der Abfallgebührensatzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)

Auf der Grundlage der §§ 3,12,13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die Verbandsversammlung des KAEV in ihrer Sitzung am 30. November 2021 folgende Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)

§ 1
Gebührenerhebung

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ erhebt zur Deckung seiner Kosten Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft. Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gehören alle notwendigen sachlichen und personellen Mittel des Verbandes einschließlich der von ihm Beauftragte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind.

§ 2
Die einzelnen Abfallgebühren und die davon umfassten Leistungen

(1)

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere

- von Sperrmüll (Ausnahmen siehe Abs.5)
- von Elektro- und Elektronikgeräten,
- von schadstoffhaltigen Abfällen mittels Schadstoffmobil,
- von Haushaltsschrott in haushaltsüblichen Mengen,
- von kommunalem Altpapier (hierzu zählen nicht Verpackungspapiere, die gem. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung von einem Systembetreiber zu entsorgen sind),
- die Entsorgung von Weihnachtsbäumen und
- von Restabfall

werden Gebühren erhoben, die im Folgenden als Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung bezeichnet werden.

Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung umfassen insbesondere die Kosten für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb der Abfallannahmestellen, Abfallbehandlungsanlagen, Abfallentsorgungsanlagen wie Deponien einschließlich der Ertüchtigung, Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien.

Sie setzen sich aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen.

(2)

Für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen, z.B. aus Gewerbebetrieben, Handwerks- und Handelsbetrieben, Gaststätten, den Niederlassungen von freiberuflich Tätigen, Kirchen, Vereinshäusern und aus öffentlichen Verwaltungen wie z.B. Schulen und Schwimmbädern oder Campingplätze, Kinderheime, Alters-, Pflege- und Seniorenheime (die nicht unter § 4 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung fallen) etc., die nach Art und Menge den in Abs. 1 genannten Abfällen aus Haushaltungen entsprechen und dem KAEV gem. § 17 KrWG Abs. 1 zu überlassen sind (im Folgenden als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bezeichnet) erhebt der KAEV die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle. Sie setzen sich ebenfalls aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen.

(3)

Für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfallarten aus Kleingartenanlagen werden Abfallgebühren erhoben, die sich ebenfalls aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammensetzen.

(4)

Der KAEV berechnet für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfälle von Erholungsgrundstücken eine gesonderte Gebühr. Bei deren Berechnung wird berücksichtigt, dass die in Abs. 1 genannten Leistungen regelmäßig nur zeitweilig in der Regel in der Zeit von April bis September in Anspruch genommen werden. Die Gebühr berechtigt gleichzeitig zum kostenlosen Bezug von drei Abfallsäcken bzw. von drei Entleerungen von auf den Erholungsgrundstücken aufgestellten Restabfallbehältern bzw. von zur Abholung bereitgestellten Abfallsäcken. Werden die Gebührenbescheide bei den vom KAEV genannten Vertriebsstellen vorgelegt, erfolgt die Ausreichung der entsprechenden Anzahl von Abfallsäcken. Für weitere Leerungen von Restabfallbehältern sind Abfuhrbeträge gleich denjenigen der Gebühr für die Hausmüllentsorgung zu entrichten, für den Erwerb weiterer Abfallsäcke jeweils Gebühren gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

(5)

Die Gebühr für die Serviceleistung einer Containergestellung im Rahmen der Sperrmüllentsorgung nach § 10 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung des KAEV, auch im Wege des Express-Service, umfasst den Transportaufwand (zzgl. Expresszuschlag), den Verwaltungsaufwand, die Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen und die Entleerungsgebühr.

Die Entleerung i. S. v. § 10 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung ist bis zur, auf den vorzulegenden Abrufkarten, angegebenen Gesamtmenge, kostenlos.

Für jede weitere Entleerung wird gemäß § 4 Absatz 10 - Anlage 1 Position 38 dieser Satzung eine Entleerungsgebühr berechnet.

Pro Container ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahren werden gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung berechnet.

Eine Nutzung des Express-Service liegt dann vor, wenn durch den Auftraggeber die Gestellung der Container innerhalb von 24 h bzw. bis zum nächsten darauffolgenden Werktag erfolgt sein muss (Express-Reaktionszeit).

(6)

¹Für den Fall der Entsorgung eines vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Hausmüll insbesondere solchen in einer Menge, die zur Sammlung in Abfallsäcken ungeeignet sind und die Bereitstellung gesonderter Behälter erfordern (z.B. bei Haushaltsauflösungen), wird für diese Serviceleistung, auch im Wege des Express-Service, eine eigene Gebühr erhoben.

²Diese setzt sich bei 7m³ - 10 m³ Absetzcontainer, 11 – 38 m³ Absetzcontainern sowie 5 m³, 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainers aus dem Transportaufwand (zzgl. Expresszuschlag), dem Verwaltungsaufwand, der Behälternutzungsgebühr, und der Entleerungsgebühr gem. § 4 Abs. 10 - Anlage 1 dieser Satzung zusammen.³Pro Container ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahrten werden gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung berechnet. ⁴Beim Express-Service wird der Leistungszeitraum auf 15 Tage begrenzt.

⁵Bei der Nutzung der Behältergrößen 120 l, 240 l sowie 1.100 l setzt sich die Gebühr aus dem Verwaltungsaufwand und der Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen zusammen. ⁶Pro Abfallbehälter ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahrten werden gemäß § 4 Absatz 7 Satz 3 dieser Satzung berechnet

⁷Dabei umfasst ein Auftrag maximal 10 Abfallbehälter pro Standort.

⁸Für diese Abfallbehälter wird keine Expressleistung angeboten.

(7)

Für die Entsorgung des vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Restabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung) aus vorübergehend gestellten Restabfallbehältern, z.B. anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. aus eigens beantragten Abfallbehältern gelten Satz 1 bis 8 des Abs. 6 entsprechend.

(8)

Für die Entsorgung des vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Hausmüll, der sich zum Einsammeln von Abfallsäcken eignet, wird eine Abfallgebühr für zugelassene Abfallsäcke erhoben.

(9)

Für die Entsorgung der mit Laubsäcken zur Abfuhr bereitgestellten, kompostierbaren Abfälle berechnet der KAEV eine Gebühr für zugelassene Laubsäcke.

(10)

Für die Entsorgung des zur Abfuhr bereitgestellten Grünabfalls, der aufgrund seiner Beschaffenheit als Ast- und Strauchwerk nicht in Laubsäcke gefüllt, sondern zusammengebunden bereitgestellt wird, wird eine Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk erhoben.

(11)

Für die Übergabe von Abfällen an die Abfallbehandlungsanlage und Umschlagstation (ABU), das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV i. S. v. Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung des KAEV „NL“, werden Gebühren erhoben.

(12)

Für die Bereitstellung, die Wartung und den Reparaturdienst von Restabfallbehältern zur Aufnahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerben, Erholungsgrundstücken sowie Kleingartenanlagen erhebt der Verband eine Behälternutzungsgebühr.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1)

¹Der Grundbetrag der Abfallgebühr für die Hausmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung bestimmt sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. ²Maßgebend für die Berechnung des Grundbetrages ist die bei den Meldebehörden erfasste und dem KAEV gemäß § 17 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (MeldDÜV) mitgeteilte Personenzahl. ³Auf Antrag des Gebührenschuldners wird darüber hinaus eine Abweichung vom Datenbestand der Meldebehörden berücksichtigt, wenn er dies glaubhaft nachweist.

⁴Der Abfuhrbetrag der Abfallgebühr für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhr.

⁵Für jedes volle Quartal, in dem der Anschluss bestand, wird eine Mindestentleerung je Abfallbehälter und Kalenderjahr berechnet.

(2)

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Sperrmüllcontainer sowie den Express-Service gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung bestimmt sich nach der Anzahl der Aufträge. Die Behälternutzungsgebühr wird pro Tag für maximal 15 Tage und bereitgestelltem Behälter berechnet. Der Tag der Anlieferung der Behälter wird für die Berechnung der nach Tagen bemessenen Gebühren zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag gewertet.

(3)

Der Grundbetrag für die Gebühr der Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bestimmt sich nach Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter.

Der Abfuhrbetrag der Gebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle wird wie derjenige in Abs. 1 Sätze 4 und 5 errechnet.

(4)

Für die Bemessung des Grund- und des Abfuhrbetrages bei der Gebühr für die Entsorgung von Kleingartenanlagen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5)

Die in § 2 Abs. 4 dieser Satzung genannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken wird je Grundstück erhoben. Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Erholungsgrundstücken werden bei der Verwendung von Restabfallbehältern wie die Abfuhrbeträge gemäß Abs. 1, bei der Verwendung von Abfallsäcken gemäß Abs. 6 erhoben.

(6)

Die Abfallgebühr für zugelassene Abfallsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke.

(7)

¹Die Gebühr gem. § 2 Absatz 6 dieser Satzung für die Entsorgung eines vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Hausmüll bestimmt sich bei einer Nutzung der Behälter nach Anzahl und Größe der zusätzlich gestellten Restabfallbehälter.

²Sie setzt sich bei 7 m³ - 10 m³ Absetzcontainer, 11 – 38 m³ Absetzcontainern sowie 5 m³, 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainern aus dem Transportaufwand (zzgl. Expresszuschlag), dem Verwaltungsaufwand, der Behälternutzungsgebühr, und der Entleerungsgebühr gem. § 4 Abs. 10 - Anlage 1 dieser Satzung zusammen. ³Pro Container ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhr werden gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung berechnet.⁴Beim Express-Service wird der Leistungszeitraum auf 15 Tage begrenzt.

⁵Bei der Nutzung der Behältergrößen 120 l, 240 l sowie 1.100 l setzt sich die Gebühr aus dem Verwaltungsaufwand und der Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen zusammen. ⁶Pro Abfallbehälter ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhr werden gemäß § 4 Absatz 7 Satz 3 dieser Satzung berechnet.⁷Für diese Abfallbehälter wird keine Expressleistung angeboten.

⁸Dabei umfasst ein Auftrag maximal 10 Abfallbehälter pro Standort.

⁹Der Tag der Anlieferung der Behälter wird für die Berechnung der nach Tagen bemessenen Gebühren zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag gewertet.

(8)

Für die Bemessung der Gebühren für die Entsorgung eines vorübergehenden Abfallanfalls aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung, z.B. anlässlich von Veranstaltungen wie Märkten etc. gelten die Ausführungen in Abs. 7 Satz 1 bis 6,8 und 9 entsprechend.

(9)

Die Gebühr für zugelassene Laubsäcke wird nach der Anzahl der Laubsäcke berechnet.

(10)

Die Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk wird je Bündel, das mit einer Banderole zu versehen ist, erhoben.

(11)

Die Gebühr für die Übergabe von Abfällen an die ABU, an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV errechnet sich aus einem bestimmten Betrag pro Megagramm [Mg] des angelieferten Abfalls.

(12)

Die Behälternutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung vorgehaltenen Restabfallbehälter.

§ 4 Gebührensätze

(1)

Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 29,04 € pro Jahr.

Der Abfuhrbetrag für die Hausmüllentsorgung beträgt für

- einen 80 l Restabfallbehälter 3,46 €/Entleerung,
- einen 120 l Restabfallbehälter 4,53 €/Entleerung,
- einen 240 l Restabfallbehälter 7,74 €/Entleerung,
- einen Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m³ Fassungsvermögen 39,11 €/Entleerung,
- einen Absetzcontainer mit 7 m³-10 m³ Fassungsvermögen 272,96 €/Entleerung,
- einen Absetzcontainer mit 11m³ – 38 m³ Fassungsvermögen 624,29 €/Entleerung,
- einen Pressmüllcontainer mit 5 m³ Fassungsvermögen 230,45 €/Entleerung,
- einen Pressmüllcontainer mit 10 m³ Fassungsvermögen 369,50 €/Entleerung,
- einen Pressmüllcontainer mit 20 m³ Fassungsvermögen 675,31 €/Entleerung,

Mindestens wird nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung eine Entleerung pro vollem Quartal in Ansatz gebracht.

Der Abfuhrbetrag für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis 240 l, die gemäß § 24 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des KAEV 14-tägig entleert werden und der Abfuhrbetrag für Müllgroßbehälter ab einem Volumen von 1.100 l und für Restabfallbehälter, die häufiger als 14-tägig entleert werden, wird durch Gebührenbescheid gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

(2)

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll gem. § 10 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung sowie §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 2 dieser Satzung besteht aus dem Verwaltungsaufwand von 33,10 € je Auftrag.

Weiterhin wird der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) erhoben

- 7 -10 m³ Absetzcontainer 99,86 €/Container,
- 11 – 38 m³ Absetzcontainer 156,43 €/Container,
- 5 m³ Pressmüllcontainer 99,86 €/Container,
- 10 m³ Pressmüllcontainer 99,86 €/Container,
- 20 m³ Pressmüllcontainer 156,43 €/Container.

Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 109,85 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 164,26 €/Container,
- 5 m³ Pressmüllcontainer 109,85 €/Container,
- 10 m³ Pressmüllcontainer 109,85 €/Container,
- 20 m³ Pressmüllcontainer 164,26 €/Container.

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 50,00 € berechnet.

Überdies wird eine Behälternutzungsgebühr vom 01. bis maximal 15. Tag der Gestellung für einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 0,90 €/täglich,
- 11 – 38 m³ Absetzcontainer 2,76 €/täglich,
- 5 m³ Pressmüllcontainer 7,02 €/täglich,
- 10 m³ Pressmüllcontainer 7,02 €/täglich,
- 20 m³ Pressmüllcontainer 9,41 €/täglich.

(3)

Der Grundbetrag für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen beträgt für

- einen 80 l Restabfallbehälter 58,92 €/Jahr,
- einen 120 l Restabfallbehälter 88,32 €/Jahr,
- einen 240 l Restabfallbehälter 176,64 €/Jahr,
- einen (MGB) mit 1,1 m³ Fassungsvermögen 810,12 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 7 m³-10 m³ Fassungsvermögen 3.756,00 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 11 m³-38m³ Fassungsvermögen 902,18 €/Monat
- einen Pressmüllcontainer mit 5 m³ Fassungsvermögen 306,86 €/Monat,
- einen Pressmüllcontainer mit 10 m³ Fassungsvermögen 613,73 €/Monat,
- einen Pressmüllcontainer mit 20 m³ Fassungsvermögen 1.227,56 €/Monat.

Der Abfuhrbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle wird entsprechend dem für die Entsorgung für Hausmüll gemäß Abs. 1 Satz 2 bis 4 berechnet.

(4)

Für die Berechnung des Grund- und des Abfuhrbetrages der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen gilt Abs. 3 i. V. m. Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5)

Die in den §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 5 dieser Satzung genannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken beträgt pro Jahr und Grundstück:

- für die Nutzung eines 80 l Restabfallbehälters 22,02 €
- für die Nutzung eines 120 l Restabfallbehälters 25,23 €.
- Bei der Nutzung von 120 l Abfallsäcken beträgt die Gebühr 23,61 €.

Die Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken wird bei der Entleerung von Restabfallbehältern entsprechend Abs. 1 Satz 2, bei der Entleerung von Abfallsäcken entsprechend Abs. 6, berechnet.

(6)

Die Abfallgebühr für einen zugelassenen Abfallsack mit einem Fassungsvermögen von 80 l beträgt 2,87 € und für 120 l 3,99 €.

(7)

¹Die Gebühr für die Entsorgung des vorübergehenden Anfalls von Hausmüll gem. §§ 2 Abs. 6, 3 Abs. 7 dieser Satzung und aus anderen Herkunftsbereichen gem. §§ 2 Abs. 7, 3 Abs. 8 dieser Satzung aus Restabfallbehältern besteht aus dem Verwaltungsaufwand von 33,10 € je Auftrag.

²Weiterhin beträgt die Behälternutzungsgebühr vom 01. bis maximal 15. Tag der Gestellung für

- einen 120 l Restabfallbehälter 0,01 €/täglich,
- einen 240 l Restabfallbehälter 0,01 €/täglich,
- einen 1.100 l Restabfallbehälter 0,06 €/täglich,

³Die Entleerungsgebühr beträgt für einen

- 120 l Restabfallbehälter 4,03 €/Abfuhr,
- 240 l Restabfallbehälter 6,88 €/Abfuhr,
- Müllgroßbehälter (MGB)
mit 1,1 m³ Fassungsvermögen 34,81 €/Abfuhr,

⁴Der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) wird erhoben beim Einsatz von

- 7 -10 m³ Absetzcontainer 99,86 €/Container,
- 11 – 38 m³ Absetzcontainer 156,43 €/Container,
- 5 m³ Pressmüllcontainer 109,85 €/Container,
- 10 m³ Pressmüllcontainer 109,85 €/Container,
- 20 m³ Pressmüllcontainer 164,26 €/Container.

⁵Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 109,85 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 164,26 €/Container,
- 5 m³ Pressmüllcontainer 109,85 €/Container,
- 10 m³ Pressmüllcontainer 109,85 €/Container,
- 20 m³ Pressmüllcontainer 164,26 €/Container.

⁶Weiterhin wird eine Behälternutzungsgebühr vom 01. bis maximal 15. Tag der Gestellung für einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 0,90 €/täglich,
- 11 – 38 m³ Absetzcontainer 2,76 €/täglich,
- 5 m³ Pressmüllcontainer 7,02 €/täglich,
- 10 m³ Pressmüllcontainer 7,02 €/täglich,
- 20 m³ Pressmüllcontainer 9,41 €/täglich.

⁷Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 50,00 € berechnet.

(8)

Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt pro Sack 1,10 €.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerkbündel beträgt pro Bündel für je eine Banderole 2,20 €.

(10)

Die Gebühren für die Übergabe von Abfällen gem. §§ 2 Abs. 11, 3 Abs. 11 dieser Satzung an die ABU, das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr gem. §§ 2 Abs. 12, 3 Abs. 12 dieser Satzung beträgt für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerbe, Erholungsgrundstücken sowie Kleingartenanlagen pro vorgehaltenem Behälter für

- einen 80 l Restabfallbehälter 2,64 €/Jahr,
- einen 120 l Restabfallbehälter 3,12 €/Jahr,
- einen 240 l Restabfallbehälter 4,92 €/Jahr,
- einen (MGB) mit 1,1 m³ Fassungsvermögen 32,52 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 7 m³-10 m³ Fassungsvermögen 456,12 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 11 m³-38 m³ Fassungsvermögen 1.416,24 €/Jahr,
- einen Pressmüllcontainer 5 m³ Fassungsvermögen 3.591,00 €/Jahr,
- einen Pressmüllcontainer 10 m³ Fassungsvermögen 3.591,00 €/Jahr,
- einen Pressmüllcontainer 20 m³ Fassungsvermögen 4.821,60 €/Jahr.

(12)

Für den Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern gem. §§ 23 Abs. 2, 9 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- 80 l Restabfallbehälter 39,40 €/Behälter,
- 120 l Abfallbehälter 39,10 €/Behälter,
- 240 l Abfallbehälter 50,10 €/Behälter,
- einen (MGB) mit 1,1 m³Fassungsvermögen 305,70 €/Behälter.

(13)

Für jede durch den Anschlusspflichtigen verschuldete erfolglose Anfahrt gem. § 23 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben.

- 80 l Restabfallbehälter 37,62 €/Behälter,
- 120 l Restabfallbehälter 37,62 €/Behälter,
- 240 l Restabfallbehälter 37,62 €/Behälter,
- (MGB) mit 1,1 m³ Fassungsvermögen 37,62 €/Behälter,
- Absetzcontainer mit 7 m³-10 m³ Fassungsvermögen 109,85 €/Behälter,
- Absetzcontainer mit 11 m³-38 m³ Fassungsvermögen 156,43 €/Behälter,
- Pressmüllcontainer 5 m³ Fassungsvermögen 109,85 €/Behälter

(14)

Für unzulässig mit Restabfall befüllte Abfallbehälter wird der entsprechende Abfuhrbetrag für Restabfall entsprechend Abs. 1 Satz 2 berechnet.

§ 5 Gebührensschuldner

(1)

Schuldner für den Grundbetrag und den Abfuhrbetrag der Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des KAEV angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2)

Schuldner der Gebühr bei der Abholung von Sperrmüll sowie für den Express-Service gem. §§ 2 Absatz 5, 3 Abs. 2 dieser Satzung ist der Abfallbesitzer, der die Container anfordert.

(3)

Schuldner des Grundbetrages und des Abfuhrbetrages für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3 dieser Satzung ist der Inhaber des Unternehmens bzw. der öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. der Gewerbetreibende, der Freiberufler oder der sonstige Nutzer des Grundstücks zu anderen als privaten Zwecken. Der Grundstückseigentümer ist Gebührensschuldner, soweit er dies beim KAEV beantragt.

(4)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BkleinGG) gem. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 4 dieser Satzung ist die Kleingartenorganisation als Zwischenpächter i. S. von § 4 Abs. 2 BkleinGG für den Grund- und den Abfuhrbetrag sowie die Benutzungsgebühr.

In allen übrigen Fällen ist auch bei der Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen der Eigentümer des Grundstückes Gebührensschuldner.

(5)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bei Erholungsgrundstücken gem. §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 5 dieser Satzung und die weiteren Abfuhrbeträge ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner.

Werden weitere Abfuhrbeträge durch den Kauf von Abfallsäcken abgegolten, ist der Erwerber Gebührensschuldner.

(6)

Schuldner für die Entsorgung von vorübergehend zusätzlich anfallenden Hausmüll

gemäß §§ 2 Abs. 6, 3 Abs. 7 dieser Satzung ist der Besteller der zu diesem Zweck angeforderten Restabfallbehältern.

(7)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bei kurzfristigem besonderen Abfallanfall aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung) anlässlich von Veranstaltungen i. S. v. §§ 2 Abs. 7, 3 Abs. 8 dieser Satzung ist der Veranstalter, falls dieser die Bestellung nicht veranlasst hat der Besteller.

(8)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfallsäcken im Sinne des § 4 Abs. 6 dieser Satzung, Laubsäcken sowie von Ast- und Strauchwerk in Bündeln ist der Erwerber.

(9)

Schuldner der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen an die Anlagen des KAEV ist der Abfallbesitzer.

(10)

Schuldner der Behälternutzungsgebühr i. S. v. §§ 2 Abs. 12, § 3 Abs. 12 dieser Satzung ist der Gebührenschuldner gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 sowie Absätze 3 bis 5 dieser Satzung.

(11)

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 6

Gebührenreduzierung und Erstattung

(1)

Der KAEV kann den in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung auf Antrag für das laufende Jahr für die Personen reduzieren, die für die Dauer von mindestens sechs aufeinander folgende Monaten im Kalenderjahr außerhalb des Grundstückes untergebracht sind (Studium, Ausbildung, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner u. ä.), wenn ihm dies vor Beginn des Jahres, für das die Reduzierung gelten soll, spätestens aber innerhalb diesen Jahres durch schriftliche Belege nachgewiesen wird. Auch der Mindestabfuhrbetrag gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung wird nach Maßgabe von Satz 1 bei rechtzeitigem Antrag entsprechend reduziert, falls für sämtliche Personen, die auf dem Grundstück gemeldet sind, eine Abwesenheit i.S. von Satz 1 nachgewiesen wird.

(2)

Wird die Abfallentsorgung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindern sich die Gebühren entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate aufgerundet.

(3)

Wird ein Gewerbe nur in den Monaten April bis September ausgeübt, so z.B. bei Ausflugsstätten, Bootsverleihen etc. (Saisongewerbe), wird der Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung für den genannten Zeitraum, falls dies vom Gebührenschuldner beantragt und der Saisonbetrieb während des genannten Zeitraums dem KAEV

gegenüber schriftlich glaubhaft gemacht wird, anteilig berechnet. Dasselbe gilt, falls die Entsorgung des KAEV für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen und dies schriftlich glaubhaft gemacht wird.

(4)

Findet in Kleingartenanlagen in den Monaten Oktober bis März eine Entsorgung nicht statt, entfällt die Gebührenpflicht für den Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung für den genannten Zeitraum ebenfalls.

(5)

Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Bauarbeiten, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen und ähnliches eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren für Mehraufwendungen durch zusätzliche Belastungen. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

§ 7

Entstehung und Änderung der Gebührenschild

(1)

¹Die Gebührenschild für den Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

²Beginnt oder endet der Anschluss des Grundstücks im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses des Grundstückes folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.

³Bei der Verwendung von Restabfallbehältern entsteht die Gebühr für den Abfuhrbetrag bei der Hausmüllentsorgung mit der Abfuhr der Restabfallbehälter. ⁴Wurden vom Behälteridentifikationssystem des Verbandes während des Kalenderjahres Entleerungen nicht erfasst, entsteht die Gebühr in der in § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung genannten Höhe spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres, für das sie erhoben wird.

(2)

Bei der Inanspruchnahme von Sperrmüllcontainer, auch im Wege des Express-Service gem. §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 2 entstehen die in § 4 Abs. 2 und Abs.10 dieser Satzung genannten Gebühren am Ende eines jeden Tages der Aufstellung.

(3)

Bei der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild für den Grundbetrag ebenfalls zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild für den Grundbetrag mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der Aufstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Für die Entstehung der Gebührenschild für den Abfuhrbetrag für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gilt Abs. 1, Satz 3 und 4 entsprechend.

(4)

Für die Entstehung der Gebührenschuld für den Grund- und Abfuhrbetrag bei der Entsorgung von Abfällen von Kleingartenanlagen gem. § 4 Abs. 4 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. dieser Satzung, gilt Abs. 3 entsprechend.

(5)

Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken gemäß § 4 Absatz 5 i. V. m. §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 5 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sofern zur Entsorgung Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt die Entsorgung durch die Verwendung von Abfallsäcken, entsteht die Gebühr ebenfalls als Jahresgebühr mit dem Erhalt des Gebührenbescheides. Für die Entstehung des Abfuhrbetrages bei mehr als dreimaliger Abfuhr vom Erholungsgrundstück pro Jahr gilt in der Verwendung von Restabfallbehältern Abs. 1 Satz 3, bei der Verwendung von Abfallsäcken Abs. 8 entsprechend.

(6)

Die Gebührenschuld i. S. v. § 4 Abs. 7 dieser Satzung für die Entsorgung von vorübergehend zusätzlichem Anfall von Hausmüll zu diesem Zweck angeforderten Restabfallbehältern entsteht zum Ende eines jeden Tages der Aufstellung der Behälter. Für die Entstehung des Abfuhrbetrages gilt Abs. 1, Satz 3 entsprechend. Die Gebühr für den Expresszuschlag entsteht mit der Bestellung der Behälter.

(7)

Für die Entstehung der Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen bei zeitlich begrenztem Abfallanfall aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung) anlässlich von Veranstaltungen i.S. von § 2 Abs. 7 dieser Satzung gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von in Abfallsäcken i. S. v. § 4 Abs. 6 dieser Satzung, und in Laubsäcken i. S. v. § 4 Abs. 8 dieser Satzung gesammelten Abfällen entsteht mit Abgabe der Säcke an den Erwerber.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von in Banderolen zusammengebundenem Ast- und Strauchwerk gem. § 4 Abs. 9 dieser Satzung entsteht mit Abgabe der Banderole an die Erwerber.

(10)

Die Gebühr für die Übergabe von Abfällen an die ABU, das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV gemäß § 4 Abs. 10 - Anlage 1 dieser Satzung entsteht mit der Anlieferung an die o. g. Abfallentsorgungsanlagen.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr gem. § 4 Abs. 11 i. V. m. §§ 2 Abs. 12, 3 Abs. 12 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres. Werden zusätzliche Behälter im Laufe des Kalenderjahres bereitgestellt oder wieder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Behälter abgezogen werden.

(12)

Entsteht oder endet die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß Abs. 1, 3 und 4 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl oder des Volumens der Restabfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt.

(13)

Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, und werden diese dem KAEV noch vor oder spätestens im laufenden Kalenderjahr nachgewiesen oder sonst bekannt, wird die Gebühr mit dem nächsten regulären Bescheid, der auf die Kenntnis des KAEV folgt, neu festgesetzt. Im Falle von Reduzierungen gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung kann die Gebühr auch für den zurückliegenden Zeitraum des laufenden Jahres neu festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden dann ggf. anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Die Abfallgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1, 3 und 4 sowie die Gebühren im Sinne des § 4 Abs. 2, 5, 7, 11 und 14 dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Die Abfallgebühr ist bei Verwendung von Abfallsäcken abweichend von Abs. 1 mit dem Kauf des Abfallsackes fällig. Bei Verwendung von Laubsäcken oder Banderolen für die Ast- und Strauchwerksammlung sind die Gebühren mit dem Kauf der Laubsäcke oder der Banderolen fällig.

(3)

Die Gebühren für die direkte Übergabe von Abfällen an die ABU, das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV werden mit der Anlieferung fällig. Sie sind an der Kasse der Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage bar zu entrichten. Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zu Gunsten des KAEV eine Einzugsermächtigung zu erteilen und eine Bankbürgschaft beim KAEV zu hinterlegen. Form und Inhalt werden vom KAEV festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das bargeldlose Verfahren besteht nicht. Bei Aufnahme in das bargeldlose Verfahren werden die Gebühren durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1)

Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)

Soweit der KAEV die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann er diese schätzen. Der KAEV berücksichtigt dabei die Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3)

Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem KAEV unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangen von Gebührenreduzierungen nach § 6 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den KAEV über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 9 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG Bbg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 30.11.2021

gez.
Gunter Hempel
Die Verbandsleitung

(Siegel)

Anlage 1

**Gebühren für die Anlieferung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 10 Abfallgebührensatzung
(Deponie Lübben-Ratsvorwerk, DA II)**

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr EUR/ t
01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen				
1	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	85,00
2	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	85,00
01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
3	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	01 03 06	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	85,00
4	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	01 03 08	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen	85,00
5	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	01 03 09	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	85,00
6	Abfälle a.n.g.	01 03 99	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	85,00
01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
7	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	01 04 07*	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen (Z2)	85,00
8	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 08	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	85,00
9	Abfälle von Sand und Ton	01 04 09	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	85,00
10	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 11	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	85,00
11	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	01 04 12	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	85,00
12	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 13	Steinschleifschlamm	55,00
13	Abfälle a.n.g.	01 04 99	Abfälle a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	85,00
14	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	01 05 04	Erdschlämme, Sandschlämme	55,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr EUR/ t
01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
15	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	01 05 07	Bohrschlämme u. a. Abfälle aus Bohrungen, stichfest	85,00
16	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	01 05 08	Bohrschlämme u. a. Abfälle aus Bohrungen, stichfest	85,00
17	Abfälle a.n.g.	01 05 99	Bohrschlämme u. a. Abfälle aus Bohrungen	85,00
08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
18	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	08 01 12	Farb- und Lackabfälle	85,00
10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
19	Rost -und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt	10 01 01	Rost- und Kesselasche (Schlacke)	100,00
20	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 01 02	Braunkohleasche (Spiegel)	100,00
21	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	10 01 03	Holzasche a. d. thermischen Verwertung von unbehandelten Holzabfällen (Spiegel)	100,00
22	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 01 05	Abfälle aus der Rauchgasentschwefelung (Spiegel)	100,00
23	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 14*	Rost- und Kesselasche	115,00
24	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	10 01 15	Rost- und Kesselasche (Spiegel)	115,00
25	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 16*	Filterstäube	115,00
26	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung (Spiegel)	115,00
27	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10 01 24	Abfälle aus Kraftwerken u. a. Verbrennungsanlagen	100,00
28	Abfälle a.n.g.	10 01 99	Abfälle aus Kraftwerken u. a. Verbrennungsanlagen (Spiegel)	115,00
10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
29	unverarbeitete Schlacke	10 02 02	Schlacke	85,00
10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
30	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	10 10 07*	Gießereiformen und Sande	85,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr EUR/ t
31	Gießereiformen und –sande nach dem Gießen m.A.d.j., die unter 10 10 07 fallen	10 10 08	Gießereiformen	85,00
10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
32	Glasfaserabfall	10 11 03	technisch - z.B. Glasfaserkabel etc.	170,00
33	Teilchen und Staub	10 11 05	Abfälle aus der Herstellung von Glas etc. (Spiegel)	85,00
34	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	10 11 12	Industrieglas	85,00
10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
35	Rohmischungen vor dem Brennen	10 12 01	Tonsuspension	55,00
36	Teilchen und Staub	10 12 03	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	55,00
37	verworfenene Formen	10 12 06	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	55,00
38	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen nach dem Brennen	55,00
39	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	10 12 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	55,00
40	Abfälle a.n.g.	10 12 99	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	85,00
10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
41	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	10 13 01	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	85,00
42	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	10 13 04	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc. (Spiegel)	100,00
43	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	10 13 06	Gipsabfälle - Herst. von Gipserzeugnissen (staubig ungebunden)	170,00
44	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	10 13 09*	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	95,00
45	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	95,00
46	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	10 13 11	Schlämme aus Beton- u. Fertigmörtelherstellung (Spiegel)	85,00
47	Betonabfälle und Betonschlämme	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	55,00
48	Abfälle a.n.g.	10 13 99	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc. (Spiegel)	170,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr EUR/ t
12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
49	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 16*	Strahlmittelabfälle (>Z2)	85,00
50	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	12 01 17	Strahlmittelrückstände (Spiegel)	85,00
15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
51	Verpackungen aus Glas	15 01 07	Verpackungen, Filter etc.	85,00
16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)				
52	asbesthaltige Bremsbeläge	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	95,00
53	Glas	16 01 20	Glas, Autoscheiben	85,00
16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
54	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 01*	Schamotte auf Kohlenstoffbasis Industrie (>Z2)	115,00
55	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen	16 11 02	Schamotte auf Kohlenstoffbasis Industrie	85,00
56	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 03*	Schamotte Industrie (>Z2)	115,00
57	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	16 11 04	Schamotte – Industrie (Spiegel)	115,00
58	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 05*	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	115,00
59	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	85,00
17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
60	Beton	17 01 01	Gemische aus Beton (unbewehrt) Kantenlänge maximal 60 cm	55,00
61	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch Kantenlänge maximal 60 cm	55,00
62	Fliesen, Ziegel, Keramik	17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik Kantenlänge maximal 60 cm	55,00
63	Gemische aus getrennten Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*	gemischte Bauabfälle > Z2, Kantenlänge maximal 60 cm	115,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr EUR/ t
64	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (Spiegel), Kantenlänge maximal 60 cm	55,00
17 02 Holz, Glas, Kunststoff				
65	Glas	17 02 02	Glas - nicht verwertbar aus der Baubranche	85,00
17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
66	Bitumengemische m.A.d.j., die unter 170301 fallen	17 03 02	Straßenaufbruch, Fräsgut (Spiegel)	85,00
67	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*	Bodenaushub	115,00
68	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Boden und Steine	55,00
69	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06	Baggergut, stichfest	55,00
70	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	17 05 07*	Gleisschotter (>Z2)	85,00
71	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 01 fällt	17 05 08	Gleisschotter	55,00
17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
72	Dämmmaterial, das Asbest enthält	17 06 01*	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe (KMF)	300,00
73	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial (KMF)	300,00
74	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	17 06 04	Dämm- und Fasermaterial (nicht gefährlich) (z.B. Pflanzensubstratmatten, Glasfasertücher) Sauerkrautplatten (ohne Baustyropor) (KI-Index: ≥ 40) (Spiegel)	95,00
75	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest	95,00
17 08 Baustoffe auf Gipsbasis				
76	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	Gipsabfälle	85,00
19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
77	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19 01 11*	Rost- und Kesselasche (>Z2)	115,00
78	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 01 12	Rost- und Kesselasche - Osterfeuer (Spiegel)	115,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr EUR/ t
79	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 01 13*	Asche	115,00
80	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	19 01 14	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen (Spiegel)	115,00
81	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	19 01 16	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen (Spiegel)	115,00
82	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	19 01 18	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	100,00
83	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	19 01 19	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	100,00
84	Abfälle a.n.g.	19 01 99	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen (Spiegel)	115,00
19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
85	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	durch biol. Behandlung stabilisierte Abfälle (Spiegel)	85,00
86	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	19 03 07	stabilisierte Abfälle – mit hydraulischen Bindemitteln (Spiegel)	115,00
19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
87	verglaste Abfälle	19 04 01	Abfälle aus thermischen Behandlungsanlagen	85,00
19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
88	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Abfälle aus aerober Behandlung von festen Abfällen (Spiegel)	85,00
19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.				
89	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände (Spiegel)	85,00
19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
90	Schlämme aus der Wasserklämung	19 09 02	Sedimentationsschlamm bzw. Schlämme a. Eisen- bzw. Manganfällung (Spiegel)	85,00
91	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	19 09 03	Schlamm aus Wasserenthärtung (Spiegel)	85,00
19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.				
92	Glas	19 12 05	Sortierreste Glasrecycling	85,00
93	Mineralien (z.B. Sand und Steine)	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand und Steine)	85,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr EUR/ t
94	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Sortierreste (Spiegel)	115,00
19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
95	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	115,00
96	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	55,00
20 01 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)				
97	Glas	20 01 02	Glas	85,00
98	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	20 01 41	Ruß, Schamotte etc. (Spiegel)	85,00
99	sonstige Fraktionen a.n.g.	20 01 99	Sonstige getrennt gesammelte Siedlungs- u. ä. gewerbliche Abfälle	85,00
100	Straßenkehrriecht	20 03 03	Straßenkehrriecht aus maschineller Straßenreinigung	85,00

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 10 Abfallgebührensatzung (ABU)

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr EUR/ t
1	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04	Kunststoffabfälle aus der Land- und Teichwirtschaft und Gartenbau (nicht chlorhaltig)	300,00
2	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 03 04	überlagerte Nahrungsmittel und Rückstände aus der Nahrungsmittelproduktion	170,00
3	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatte und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	03 01 05	Sägespäne	170,00
4	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	03 03 07	Spuckstoffe, Rückstände aus der Papierherstellung	170,00
5	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	170,00
6	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	04 02 21	organische Naturfasern	170,00
7	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern (z.B. aus Wäscherei, Textilsortierungsanlagen etc.)	170,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr EUR/ t
8	Kunststoffabfälle	07 02 13	Kunststoffabfälle aus der Herstellung (nicht chlorhaltig)	200,00
9	Kunststoffspäne und -drehspäne	12 01 05	Phenol-, Melamin-, Polyesterharz-, Duroplast-, Epoxidharzabfälle	200,00
10	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	wachsextrahiertes Papier	170,00
11	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Schnitt- und Stanzabfälle	170,00
12	Verpackungen aus Holz	15 01 03	Paletten	170,00
13	gemischte Verpackungen	15 01 06	textile Verpackungsmaterialien - einschl. Graphitabfälle	170,00
14	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	15 02 03	Filtertücher und -säcke	200,00
15	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen	16 03 04	Abfälle aus dem Straßen-, Autobahn- u. Ferntransportbereich z.B. bei Unfällen und Havarien - anorgan.	170,00
16	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	16 03 06	Abfälle aus der Straßen-, Autobahn- u. Ferntransportbereich z.B. bei Unfällen und Havarien - organ.	170,00
17	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	durch biol. Behandlung stabilisierte Abfälle	170,00
18	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	teilweise stabilisierte Abfälle - mit hydraulischen Bindemitteln	170,00
19	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	19 03 07	stabilisierte Abfälle - mit hydraulischen Bindemitteln	170,00
20	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	170,00
21	nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	170,00
22	Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	Rechengut	170,00
23	Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	Rückstände Sied-, Kanal-, Gullyreinigung	170,00
24	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände	170,00
25	Schlämme a.d. Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05	separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	170,00
26	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	19 09 01	Abfisch-, Mäh- u. Rechengut - Gewässerunterhaltung	170,00
27	Papier und Pappe	19 12 01	Papier und Pappe	170,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr EUR/ t
28	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	19 12 07	Holz aus der Abfallbehandlung (Sortierreste etc.)	170,00
29	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 08	Sortierreste/Alttextilien	200,00
30	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Sortierreste	170,00
31	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	170,00
32	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	170,00
33	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Grünabfall mit Störstoffen	170,00
34	Marktabfälle	20 03 02	Marktabfälle	170,00
35	Straßenkehricht	20 03 03	Straßenkehricht aus maschineller Straßenreinigung	170,00
36	Straßenkehricht	20 03 03	Papierkorbentsorgung und Abfälle aus übriger Flächen- und Straßenreinigung	170,00
37	Abfälle aus der Kanalreinigung	20 03 06	Abfälle aus der städtischen Regenwasserkanalisation	170,00
38	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll	170,00
39	Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99	andere Siedlungsabfälle (z. B. Siebüberlauf aus anderen Behandlungs- oder Verwertungsanlagen etc.)	170,00

Lübben (Spreewald), 30.11.2021

gez.
Gunter Hempel
Die Verbandsleitung